

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Stadtwerke Judenburg AG** (FN 108640s beim Landesgericht Leoben), vertreten durch Juconomy Rechtsanwälte, Wollzeile 17, 1010 Wien, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche insbesondere die Versorgung der Region Mur-, Mürztal („MUX C – Region Mur-, Mürztal“) umfasst, wird das mit Spruchpunkt 4.3.1. dieses Bescheides genehmigte Programmbouquet gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009 iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) dahingehend geändert, dass es nunmehr auch nachfolgendes Hörfunkprogramm umfasst:

- „Soundportal“ (Medienprojektverein Steiermark)

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 01.12.2009, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, ergänzt mit Schreiben vom 17.12.2009, bei der KommAustria am 18.12.2009 eingelangt, zeigte die Stadtwerke Judenburg AG eine Änderung des mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, genehmigten Programmbouquets an.

Die Stadtwerke Judenburg AG ist aufgrund des (rechtskräftigen) Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform bis 01.12.2018, welche die Versorgung der Region Mur-, Mürztal umfasst („MUX C – Region Mur-, Mürztal“).

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. dieses Bescheides umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers die Programme der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH („Kanal3 Aichfeld“), weiters der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg KEG („Radio-TV Grün Weiß“) sowie der MEMA Medien Marketing GmbH („MEMA TV“).

Mit Schreiben vom 17.12.2009 teilte die Stadtwerke Judenburg AG mit, dass das genehmigte Bouquet nunmehr um das Programm „Soundportal“ des Medienprojektvereins Steiermark ergänzt werden soll. Die Interessensbekundung des Medienprojektvereins Steiermark wurde vom 02.12.2009 bis 16.12.2009 auf der Website der Multiplex-Betreiberin öffentlich bekannt gemacht und mit dem Hinweis verbunden, dass weitere Interessenten binnen der zweiwöchigen Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben. Eine weitere Bewerbung langte bei der Stadtwerke Judenburg AG nicht ein.

Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.421/09-001, wurde dem Medienprojektverein Steiermark gemäß § 28 Abs. 2 und 3 PrTV-G die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Region Mur-, Mürztal“) der Stadtwerke Judenburg AG (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Gemäß diesem Bescheid verbreitet der Medienprojektverein Steiermark ein zur Gänze eigen gestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „Soundportal“ für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen „Newsblock“ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25% und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe.

Eine Vereinbarung der Stadtwerke Judenburg AG mit dem Medienprojektverein Steiermark über die Verbreitung des beantragten Programms „Soundportal“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG wurde der KommAustria in diesem Zusammenhang vorgelegt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem Parteivorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G kann die Regulierungsbehörde dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

§ 24 Abs. 1 Z 6 PrTV-G lautet: „Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet: [...] 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“.

Die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d:

- „a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;
- b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;
- c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;
- d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt“.

Der Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.216/08-001, mit welchem der Stadtwerke Judenburg AG eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält insbesondere auch folgende Auflagen:

- Spruchpunkt 4.3.1.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers die Fernsehprogramme der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH („Kanal3 Aichfeld“), weiters der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg KEG („Radio-TV Grün Weiß“) sowie der sowie MEMA Medien Marketing GmbH („MEMA TV“).
- Spruchpunkt 4.3.3.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
- Spruchpunkt 4.3.4.: Änderungen der Programmbelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.

Um den im Laufe der zehnjährigen Zulassungsdauer des Multiplex-Betriebs möglicherweise eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung des Programmbouquets Rechnung zu tragen, soll durch die Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.4. sichergestellt werden, dass auch künftige Änderungen der Programmbelegung den Kriterien gemäß § 24 Abs. 1 Z 6 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 entsprechen.

Im vorliegenden Fall soll das bereits drei Programme (zwei Fernseh- und ein Hörfunkprogramm) umfassende Programmbouquet der Stadtwerke Judenburg AG nunmehr um ein Hörfunkprogramm ergänzt werden, das lokale Informationen aus der Steiermark (primär aus dem Raum Graz) bietet und an eine junge Zielgruppe gerichtet ist. Das Programm ist damit geeignet, das bereits bestehende Programmangebot zu erweitern.

Eine weitere Bewerbung für den gegenständlichen Programmplatz langte nicht ein. Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Stadtwerke Judenburg AG und dem Medienprojektverein Steiermark vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund war die angezeigte Änderung des Programmbouquets der Stadtwerke Judenburg AG daher zu genehmigen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22. Dezember 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
Stadtwerke Judenburg AG, z. Hd. Juconomy Rechtsanwälte, Wollzeile 17, 1010 Wien, **per Fax**